

**Allgemeine  
bauaufsichtliche  
Zulassung/  
Allgemeine  
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

12.04.2022

Geschäftszeichen:

III 41-1.56.2-9/22

**Nummer:**

**Z-56.28-3564**

**Geltungsdauer**

vom: **20. April 2022**

bis: **20. April 2027**

**Antragsteller:**

**Akzo Nobel Hilden GmbH**

Düsseldorferstraße 96-100

40721 Hilden

**Gegenstand dieses Bescheides:**

**Dreischichtiges Lacksystem "Wigranit" als schwerentflammbarer Baustoff**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich  
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

##### 1.1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand ist das dreischichtige Lacksystem "Wigranit", im Weiteren dreischichtiges Lacksystem genannt, mit dem Brandverhalten der Klasse C-s1, d0 nach DIN EN 13501-1<sup>1,2</sup>, bei einseitiger Anwendung auf MDF-Platten.

##### 1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Das dreischichtige Lacksystem nach Abschnitt 2.1 darf im Innenbereich zur einseitigen Beschichtung von MDF-Platten verwendet werden.

Das dreischichtige Lacksystem darf auf Untergründen aus MDF-Platten (Brandverhalten: mindestens Klasse B-s2, d0 nach DIN EN 13501-1, Mindestdicke  $d \geq 19$  mm, Mindestrohdichte  $\geq 790$  kg/m<sup>3</sup>) einseitig aufgebracht werden.

1.2.2 Die beschichtete MDF-Platte darf auf Tragkonstruktionen aus Metall mit metallischen Verbindungsmitteln befestigt werden. Zu gleichen oder anderen flächigen Bauprodukten muss der Abstand  $\geq 80$  mm betragen.

Zwischen den beschichteten MDF-Platten müssen die Fugen stumpf gestoßen oder mit metallischen Fugenprofilen geschlossen sein.

1.2.3 Unbeschadet dieses Bescheids bedürfen Bauteile und Sonderbauteile, auf denen das dreischichtige Lacksystem verwendet wird, zum Nachweis ihrer Feuerwiderstandsklasse separater Regelungen (in Abhängigkeit des Bauteils z. B. eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung). Die in diesen Nachweisen enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der Verwendung sind zu beachten.

##### 1.3 Genehmigungsgegenstand und Anwendungsbereich

Genehmigungsgegenstand ist die Planung, Bemessung und Ausführung des dreischichtigen Lacksystems unter Verwendung der oben genannten Bauprodukte.

Das dreischichtige Lacksystem darf im Innenbereich, einseitig aufgetragen auf MDF-Platten angewendet werden.

Das dreischichtige Lacksystem darf nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt/die Bauprodukte

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Das dreischichtige Lacksystem besteht aus:

- Wigranit 2K-MDF Isolierfüller WIG-IF,
- Wigranit Novacolor WNC/Farbton,
- Crystallit 2K-PUR Klarlack CL und
- Härter 8888 bzw. 5085.

<sup>1</sup> DIN EN 13501-1:2019-05 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten- Teil 1 Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

<sup>2</sup> Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstufung in eine Baustoffklasse nach DIN EN 13501-1 eine vorläufige Entscheidung in Ermangelung europäisch harmonisierter Festlegungen darstellt. Künftige harmonisierte Produktspezifikationen können abweichende Prüfbedingungen festlegen, die eine erneute Prüfung erforderlich machen.

2.1.2 Bei Verwendung auf den in Abschnitt 1.2 genannten Untergründen, muss das dreischichtige Lacksystem die Anforderungen an das Brandverhalten der Klasse C-s1, d0 nach DIN EN 13501- 1, Abschnitt 11, erfüllen.

2.1.3 Die chemische Zusammensetzung der Komponenten des dreischichtigen Lacksystems muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben für die Einzelbaustoffe entsprechen.

Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung des dreischichtigen Lacksystems sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten. Der Transport und die Lagerung der Komponenten müssen entsprechend den Angaben des Herstellers erfolgen.

### 2.2.2 Kennzeichnung

Die Verpackung oder der Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen auf dem Bauprodukt, der Verpackung oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
- Name des Herstellers
- Zulassungsnummer: Z-56.28-3564
- Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Brandverhalten: schwerentflammbar - Klasse C-s1, d0 nach DIN EN 13501-1, entsprechend Anwendungsbedingungen

## 2.3 Übereinstimmungsbestätigung

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle, sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Bauprodukte eine für den Brandschutz nach Ifd. Nr. 23/3 des "Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen"<sup>3</sup>, Teil IIa anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

<sup>3</sup> Zuletzt elektronisch im Internet veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik unter [www.dibt.de](http://www.dibt.de) -> PÜZ-Stellen -> PÜZ-Verzeichnis 2021

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"<sup>4</sup> in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Für die Durchführung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

### 3.1 Planung

#### 3.1.1 Allgemeines

Das dreischichtige Lacksystem ist unter Beachtung der Technischen Baubestimmungen<sup>5</sup> zu planen, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

<sup>4</sup> Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik Heft Nr. 2 vom 1. April 1997

## 3.2 Bemessung

### 3.2.1 Standsicherheit und Gebrauchtauglichkeit

Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchtauglichkeit des dreischichtigen Lacksystems, einseitig aufgetragen auf MDF-Platten, einschließlich ggf. erforderlicher Unterkonstruktionen, Befestigungsmittel sind nicht Gegenstand dieses Bescheides. Der Bauherr bzw. die von ihm beauftragten am Bau Beteiligten sind hierfür unter Berücksichtigung der bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen<sup>5</sup> in eigener Fachkompetenz verantwortlich.

### 3.2.2 Brandschutz

Das dreischichtige Lacksystem darf bei Einhaltung der Vorgaben entsprechend Abschnitt 1.2 dort angewendet werden, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften die Anforderung "schwerentflammbar" oder "normalentflammbar" an die verwendeten Baustoffe gestellt wird.

## 3.3 Ausführung

3.3.1 Das dreischichtige Lacksystem ist unter Beachtung der Technischen Baubestimmungen und der Verarbeitungshinweise des Antragstellers auszuführen. Die Bestimmungen des Absatzes 1.2 sind einzuhalten.

Die Nassauftragsmengen des dreischichtigen Lacksystems müssen für die Komponenten

- Wigranit 2K-MDF Isolierfüller WIG-IF  $\leq 250 \text{ g/m}^2$ ,
- Wigranit Novacolor WNC/Farbton  $\leq 130 \text{ g/m}^2$  und
- Crystallit 2K-PUR Klarlack CL  $\leq 120 \text{ g/m}^2$  betragen.

3.3.2 Die einzelnen Bestandteile werden beim Aufbringen auf den Untergrund in unterschiedlichen Mischungsverhältnissen mit den PUR-Härtern 8888, bzw. 5085 nach Angabe des Herstellers gemischt.

3.3.3 Das dreischichtige Lacksystem darf nur von Unternehmen eingebaut werden, die ausreichende Erfahrungen mit dieser Bauart haben und vorher vom Antragsteller entsprechend geschult werden. Der Antragsteller hat eine Liste der ausführenden Unternehmen zu führen.

## 3.4 Bestätigung der Übereinstimmung

Die bauausführende Firma, die das dreischichtige Lacksystem vor Ort eingebaut hat, hat für jedes Bauvorhaben zur Bestätigung der Übereinstimmung mit diesem Bescheid eine Übereinstimmungserklärung gemäß §§ 16a Abs. 5 i. V. m. 21 Abs. 2 MBO bzw. deren Umsetzung in den Landesbauordnungen abzugeben.

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-56.28-3564
- Bezeichnung des Gegenstandes der allgemeinen Bauartgenehmigung
- Typenbezeichnung
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung/der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

<sup>5</sup> Siehe [www.dibt.de](http://www.dibt.de) ->Service ->Listen und Verzeichnisse ->Technische Baubestimmungen

#### 4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Bei jeder Ausführung hat die bauausführende Firma den Betreiber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die brandschutztechnischen Eigenschaften des Genehmigungsgegenstandes auf die Dauer nur sichergestellt sind

- wenn er stets in ordnungsgemäßigem Zustand gehalten wird und
- wenn die Oberfläche des dreischichtigen Lacksystems nachträglich nicht mit Anstrichen, Beschichtungen, Kaschierungen oder Ähnlichem versehen wird.

Otto Fechner  
Referatsleiter

Beglaubigt  
Vogel